

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes  
im Stadtbezirk 4 Schwabing-West**

**Widmung, Einziehung und Umstufung  
von Teilstrecken des Elisabethplatzes**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 18576**

Anlage  
1 Plan

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 4 Schwabing-West  
vom 17.12.2025**

Öffentliche Sitzung

**I. Vortrag der Referentin**

Nach Art. 6, 7 und 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), muss die Widmung, Umstufung und Einziehung einer Straße durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Die bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmete Teilstrecke des Elisabethplatzes (Teilfläche aus Flstk. Nr. 4556/0 Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Arcisstraße (= km 0,132) und der Nordendstraße (= km 0,203) ist gem. Art. 8 BayStrWG einzuziehen. Im Rahmen der Umgestaltung und Neuordnung des Elisabethmarktes wird dieser Bereich in die bestehende Grünfläche integriert.

Gemäß dem Beschluss des Kommunalausschusses vom 23.03.2017 „Zukunftskonzepte der festen Lebensmittelmärkte, Zukunftskonzept kleine Lebensmittelmärkte - Markt am Elisabethplatz“ mit der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08433 soll als Ersatz für die o.a. Straßenfläche nunmehr die Teilstrecke des Elisabethplatzes (Flstk. Nr. 4552/3 und Teilfl. aus den Flstk. Nr. 4556/24 und 4556/28 Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Arcisstraße, bei Haus Nr. 80 (= km 0,132) und der Nordendstraße, bei Haus Nr. 31 (= km 0,227) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ gewidmet werden. Die Teilstrecke wurde mit dem Neubau des Marktes neu hergestellt und technisch abgenommen, so dass sie nun gewidmet werden kann.

Weiterhin ist die bisher als Ortsstraße gewidmete Teilstrecke des Elisabethplatzes (Teilfläche aus Flst. 4556/0, Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Elisabethstraße (= km 0,065) und der Arcisstraße (= km 0,132) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gem. Art. 7 BayStrWG umzustufen.

Gemäß dem Beschluss des Bezirkssauschusses des 4. Stadtbezirkes Schwabing-West „Erweiterung des Elisabethplatzes“ Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16607 vom 02.07.2025 soll die o. a. Straßenteilfläche entsprechend umgestaltet und dafür straßenrechtlich angepasst werden. Die planerischen Grundlagen sind ausführlich in diesem Beschluss dargestellt.

Die Absicht der Einziehung und Umstufung wurde im Amtsblatt der Landeshauptstadt München Nr. 22/2025, S. 461 am 11. August 2025 ortsüblich bekannt gemacht. Die Unterlagen konnten bis einschließlich 11.11.2025 bei der Landeshauptstadt München, Baureferat, Friedenstraße 40, 81671 München eingesehen und Einwendungen erhoben werden. Es gingen keine Einwände ein.

Die Straßenbaubehörde für die zu widmende, einzuziehende und umzustufende Straßenstrecke ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung, Einziehung und Umstufung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmung, Einziehung und Umstufung und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gem. Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Herr Stadtrat Babor, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

## II. Antrag der Referentin

Der

- Einziehung der bisher als „beschränkt-öffentlicher Weg, Fußverkehr“ gewidmeten Teilstrecke des Elisabethplatzes (Teilfläche aus Flst. Nr. 4556/0 Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Arcisstraße (= km 0,132) und der Nordendstraße (= km 0,203) gem. Art. 8 BayStrWG,
- der Widmung der Teilstrecke des Elisabethplatzes (Flst. Nr. 4552/3 und Teilfl. aus den Flst. Nr. 4556/24 und 4556/28 Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Arcisstraße, bei Haus Nr. 80 (= km 0,132) und der Nordendstraße, bei Haus Nr. 31 (= km 0,227) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr“ und

- der Umstufung der bisher als Ortsstraße gewidmeten Teilstrecke des Elisabethplatzes (Teilfläche aus Flst. 4556/0, Gemarkung München Sektion 3) zwischen der Elisabethstraße (= km 0,065) und der Arcisstraße (= km 0,132) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ gem. Art. 7 BayStrWG wird zugestimmt.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 4 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Gesa Tiedemann

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsm. Stadträtin

**IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.**

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 4  
An das Direktorium - D-II-BA-MITT  
An das Direktorium - Dokumentationsstelle  
An das Revisionsamt  
An die Stadtkämmerei  
An das Kommunalreferat  
An das Kommunalreferat - GeodatenService  
An das Kreisverwaltungsreferat  
An das Kreisverwaltungsreferat - KVR-III/12  
An das Mobilitätsreferat - MOR-GB2.211  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - PLAN-HAI-24B  
An das Polizeipräsidium München Abt. Einsatz E4  
An das Baureferat - RG4, VVE, VV-Geb, G, TZ, T1, T2  
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ  
zum Vollzug des Beschlusses.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.

**V. Abdruck von I. mit IV.**

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden

**VI. An das Direktorium - D-II-BA**

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 4 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am .....

Baureferat - RG 4

I. A.